

Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2007)

Heft: 4

Artikel: Herausgabe von Pflegedaten an Krankenversicherungen [i.e. Krankenversicherungen]

Autor: Fischer, Annemarie

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-822354>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgabe von Pflegedaten an Krankenversicherungen

Pflegeheime müssen den Krankenversicherungen für deren Wirtschaftlichkeitskontrolle Einsicht in Pflege- und Patientendaten gewähren. Das Bundesgericht hat der Helsana in einem Streit mit der Stadt Zürich Recht gegeben.

(FI) Laut dem Urteil des Bundesgerichts ist die Offenlegungspflicht mit dem Datenschutz vereinbar. Der Umfang der Auskunftspflicht richtet sich danach, was die Versicherung für die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit von Pflegeleistungen gemäss KVG als notwendig erachte. Es sei dabei nicht an den Leistungserbringenden zu beurteilen, in welche Unterlagen sie Einsicht gewähren wollten. Die Daten müssten objektiv geeignet und erforderlich sein, damit die Krankenversiche-

rungen die Wirtschaftlichkeit der Leistungen prüfen könnten. Soweit eine ausreichende gesetzliche Grundlage bestehe, sei keine persönliche Einwilligung des Patienten nötig.

Standpunkt Datenschutz

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte hat aus diesem Leit-urteil des Bundesgerichts wichtige Schlussfolgerungen abgeleitet, die auch für die Spitex relevant sind. Gemäss Artikel 42 Absatz 3 KVG muss der Leistungserbringer dem Versicherer eine detaillierte und verständliche Rechnung zu-stellen. Er muss ihm alle Angaben machen, die er benötigt, um die Berechnung der Vergütung und die Wirtschaftlichkeit der Leistung überprüfen zu können. Absatz 4 gibt dem Versicherer die Möglichkeit, eine genaue Diagnose oder zusätzliche Auskünfte medizinischer Natur «herauszuverlangen». Der Datenschutzbeauftragte zieht daraus den Schluss, «...dass die Versicherer nur herausverlangen können, was sie im Rahmen einer konkreten Überprüfung auch benötigen. Das heisst, es braucht die Absicht, bestimmte Fälle eingehender überprüfen zu wollen. Eine systematische Herausgabepflicht sämtlicher Diagnosen und

zusätzlicher ärztlicher Informationen in allen Fällen im Sinne eines Automatismus wäre eine Datenbeschaffung auf Vorrat und damit unverhältnismässig...».

Der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte weist speziell auf den Absatz 5 hin, der festhält: Der Leistungserbringer ist in begründeten Fällen berechtigt und auf Verlangen der versicherten Person verpflichtet, medizinische Angaben nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Versicherten bekannt zu geben. Der Datenschutzempfiehlt den Leistungserbringern in jedem Fall den Weg über den Vertrauensarzt resp. die Vertrauensärztin zu wählen.

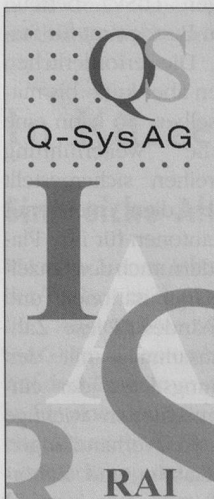
Das Urteil und RAI-HC

Für die Spitex-Organisationen gilt nach wie vor der in der Krankenkassen-Leistungsverordnung (KLV) Art. 8, Absatz 5 beschriebene Grundsatz, dass der Leistungserbringer dem Versicherer diejenigen Elemente der Bedarfsabklärung und des Behandlungsplans liefern muss, die der Versicherer braucht, um die Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Dabei ist aber die Verhältnismässigkeit für alle Beteiligten zu wahren.

Wer mit RAI-HC eine strukturierte Bedarfsabklärung durchführt, die Pflegehandlungen und die Pflegeplanung dokumentiert, hat alle Unterlagen zur Hand, welche die Versicherung für die Wirtschaftlichkeitskontrolle braucht: Das MDS (Minimum Data Set), die Skalen und die Abklärungszusammenfassungen aus RAI-HC geben Auskunft zum Gesundheitszustand. Der Leistungskatalog gibt Hinweise auf die angeordneten Massnahmen. Damit lassen sich die Fragen von Versicherungen – auch diejenigen zur Komplexität der Situation – umfassend beantworten.

Da sich die erwähnten Dokumente aus der RAI-HC-Software generieren lassen, ist dieses Vorgehen für die Spitex-Organisation sehr einfach und effizient. Helsana stellte in einem Pilotprojekt zu RAI-HC beispielsweise fest, dass bereits der Leistungskatalog, die Skalen und die Abklärungszusammenfassungen in über 90 Prozent der Fälle für die Wirtschaftlichkeitskontrolle genügen. Fazit: Mit RAI-HC verfügt Spitex über die gesetzlich verlangte Bedarfsabklärung und kann gleichzeitig die für die Wirtschaftlichkeitskontrolle nötigen Daten liefern. □

Die Schlussfolgerungen des Eidg. Datenschutzbeauftragten sind abrufbar unter www.edoeb.admin.ch/aktuell/index.html?lang=de



RAI-HC Schweiz – Umfassendes Kursangebot

Möchten Sie das Bedarfsabklärungssystem RAI-HC Schweiz einführen oder Ihr RAI-HC-Wissen vertiefen? Wir blicken auf erfolgreiche RAI-HC-Einführungsprojekte in mehreren Kantonen und Spitex-Organisationen zurück und können Sie bei Einführungsprojekten sowie bei Nachfolgekursen wirkungsvoll unterstützen.

Spitex-Organisationen, die RAI-HC einführen möchten, offerieren wir gerne ein individuell auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes Projektvorbereitungs-Coaching. Oder profitieren Sie von unseren Schulungsangeboten in Zusammenarbeit mit dem SBK-Bildungszentrum Zürich.

- **RAI-HC-Einführungskurse: nächster Kurs 27. August 2007**
- **Kurs für RAI-HC-Anwender/innen: 3. September 2007**
- **Schnupperkurs für RAI-HC-Interessierte: 4. September 2007**

Detaillierte Informationen sowie die Anmeldeunterlagen finden Sie unter: www.qsys.ch / RAI für die Spitex / Schulung. Informationen erhalten Sie unter: info@qsys.ch oder Telefon 071 228 80 90.